VERORDNUNG (EWG) Nr. 797/79 DER KOMMISSION

vom 23. April 1979

zur Änderung der Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 687/79 der Kommission (3) wurde die Überführung in den freien Verkehr von Tafeläpfeln mit Ursprung in Chile ab 25. April 1979 ausgesetzt.

Bei Festlegung der betreffenden Maßnahmen war die Aufnahmefähigkeit des Gemeinschaftsmarktes ein wichtiges Kriterium.

Nach den der Kommission seither bekanntgewordenen Informationen wird diese Aufnahmefähigkeit durch die bis 25. April 1979 getätigten Einfuhren nicht ausgelastet. Es empfiehlt sich daher, die Einfuhr zusätzlicher Mengen zuzulassen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 687/79 wird durch nachstehende Unterabsätze ergänzt:

„Für die im ersten Unterabsatz genannten Äpfel, die mit Frachtschiffen, welche Chile spätestens am 12. April 1979 verlassen haben, zu einem Hafen in der Gemeinschaft befördert werden, wird die Überführung in den freien Verkehr in der Gemeinschaft jedoch erst ab 5. Mai 1979 ausgesetzt.

Der Nachweis, daß die Äpfel die im vorstehenden Unterabsatz genannten Bedingungen erfüllen, wird zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden insbesondere erbracht durch

— die in das Tagebuch des Frachtschiffs eingetragenen Angaben,
— die Frachtbriefe und andere Transportdokumente."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 18.